

Sechste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund

vom 29. April 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 17. März 2020 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9 a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen die gesamte Hochschule betreffen, voraussichtlich nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß, durchgeführt werden können, kann von den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen Prüfungsordnung zu Art und zeitlicher Lage von Prüfungen abgewichen werden. Entsprechend kann von dem Erfordernis von Prüfungsvorleistungen abgewichen oder eine Nachholung zugelassen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn das Qualifikationsziel, das durch die Prüfung festgestellt werden soll, auch durch eine andere Art der Prüfung erreicht werden kann. Sind Studierende aufgrund eines Nachteilsausgleiches auf eine bestimmte Prüfungsart angewiesen, darf eine Anpassung für diese Studierenden nicht erfolgen, sondern kann die Prüfung für diese Studierenden verschoben werden. Mittels digital gestützten Formaten („distance learning“) angebotene Lehrinhalte können im Rahmen der thematischen Vorgaben der Studien- und Fachprüfungsordnungen Prüfungsgegenstand sein. Werden Prüfungen eines Semesters in den Zeitraum des folgenden Semesters verschoben, sind Wiederholungsprüfungen abweichend von § 21 Absatz 3 in demselben Semester abzulegen. Verlängerungen dieser Fristen werden von Amts wegen gewährt, wenn der zeitliche Abstand zu den regulären Prüfungen keine angemessene Vorbereitungszeit von mindestens drei Wochen auf die Wiederholungsprüfungen ermöglicht.

(2) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 kann die Bearbeitungszeit für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten um mehr als die in § 12 Absatz 2 oder § 25 Absatz 2 oder der darauf basierenden Regelungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden.

(3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 kann es als ausreichend angesehen werden, wenn Studierende für die Zulassung zur Abschlussarbeit abweichend von § 24 Absatz 1 bis zu 36 ECTS weniger als in der jeweiligen Fachprüfungsordnung gefordert nachweisen, sofern diese glaubhaft machen, dass sie derzeit gehindert sind, geplante Prüfungen in entsprechendem Umfang rechtzeitig abzulegen. Dies gilt entsprechend für sonstige fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die nach den Fachprüfungsordnungen erforderlichen Voraussetzungen für das Kolloquium und die danach für den jeweiligen Abschluss abzulegenden Prüfungen oder sonstigen fachlichen Voraussetzungen bleiben unberührt.

(4) Die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 16 Absatz 3 wird in den Fällen des Absatzes 1 auf zwei Wochen sowie für die Bekanntgabe der Anmeldefrist nach § 19 Absatz 1 auf zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsanmeldung verkürzt. Änderungen der Prüfungsart werden den Studierenden mit der Eröffnung der Prüfungsanmeldung gemäß § 19 Absatz 1 bekannt gegeben. Die Studierenden sind ferner verpflichtet, sich über diese Änderungen entsprechend zu informieren.

(5) Sofern der Lehr- und Studienbetrieb aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen die gesamte Hochschule betreffen, nicht unerheblich eingeschränkt wurde, kann zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende für alle Prüfungen, die in dem betreffenden Semester angemeldet wurden und die spätestens vor dem regulären Prüfungszeitraum des folgenden Semesters durchgeführt werden mit Ausnahme von Verbesserungsversuchen, ein einmaliger Freiversuch eingeräumt werden. Eine spätere Nutzung des Freiversuchs ist ausgeschlossen. Im Freiversuch nicht bestandene oder nicht angetretene Prüfungen gelten als nicht unternommen, bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmalig erneut innerhalb der zwei auf die Prüfungsanmeldung nach Satz 1 folgenden Semester abgelegt werden. Die Notenverbesserung nach § 21 Absatz 4 bleibt unberührt; sie ist auch für Prüfungen zulässig, die bereits nach dem vorgehenden Satz erneut abgelegt wurden.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 Satz 1 kann in dem betreffenden Semester auch generell von der Verpflichtung zum erstmaligen Anmelden, Ablegen oder Wiederholen von allen Prüfungen aus § 17 Absatz 1 und § 21 Absatz 3 befreit werden. Würde in diesem Semester eine Fristüberschreitung eintreten, verlängert sich die Frist auf das folgende Semester. Die Frist verlängert sich um ein weiteres Semester, wenn die Prüfung im folgenden Semester nicht angeboten wird.

(7) Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 trifft das Rektorat nach Anhörung der Fakultätsleitungen. Das Rektorat entscheidet unter Anhörung der Prüfungsausschüsse auch darüber, welche Prüfungen von der Verschiebung der zeitlichen Lage betroffen sind, und in welchem Zeitraum diese nachgeholt werden. Die nächsten regulär durchgeführten Prüfungen stellen die zeitliche Obergrenze dar. Über die Änderung der Art von Prüfungen einschließlich Prüfungsverschiebungen nach Absatz 1 Satz 4 und die Nachholung von Prüfungsvorleistungen nach Absatz 1 Satz 2 entscheiden die Prüfungsausschüsse auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers, im Fall von Verlängerungen nach Absatz 2 und der Zulassung zur Abschlussarbeit nach Absatz 3 auf Antrag des Prüflings. Die Feststellung und Entscheidung nach Absatz 5 und 6 trifft das Rektorat nach Anhörung der Fakultätsleitungen und der Prüfungsausschüsse. Im Übrigen gilt § 34 Absatz 2.

(8) Über die Feststellung des Rektorats nach Absatz 1 ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu informieren.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Stralsund vom 28. April 2020 und der Genehmigung der Rektorin vom 29. April 2020.

Stralsund, den 29. April 2020

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 07. Mai 2020 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.